



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

An das

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, im Oktober 2025

Stellungnahme der Österreichischen Liga für Menschenrechte

zum Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots (5/SN-44/ME)

Die Österreichische Liga für Menschenrechte begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen, die Rechte von Kindern zu stärken und ihre freie Persönlichkeitsentfaltung sicherzustellen. Das Ziel Mädchen vor möglichen Formen von Zwang oder Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung zu schützen ist aus menschenrechtlicher Sicht legitim und wichtig.

Der vorliegende Entwurf erscheint allerdings aus den nachstehenden Überlegungen als **nicht verfassungskonform** und von den erzeugten sozialen Dynamiken auch als **kontraproduktiv für das angestrebte Ziel**. Es besteht insbesondere das erhöhte Risiko, dass der Verfassungsgerichtshof ein in dieser Form beschlossenes Gesetz binnen kurzer Zeit wieder aufheben könnte. Wir empfehlen daher eine verfassungskonforme Vorgehensweise, wie sie am Ende dieser Stellungnahme festgehalten wird.

Abwägung der Argumente für und gegen ein Kopftuchverbot

Das vorliegende Gesetz, das ein Kopftuchverbot für unmündige Mädchen an Schulen vorsieht, stützt sich in seiner Intention auf einige aus menschenrechtlicher Sicht unterstützenswerte Argumente:

- **Schutz der negativen Religionsfreiheit:** Ein Kopftuch könnte in manchen Fällen nicht Ausdruck einer freien Entscheidung des Kindes, sondern Ergebnis von familiärem oder sozialem Druck sein. Das Verbot könnte daher die negative Religionsfreiheit der Mädchen schützen – also das Recht, keine religiösen Symbole tragen zu müssen. Damit wäre das Gesetz im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die nicht nur das Recht, eine Religion auszuüben, schützt, sondern auch das Recht, davon frei zu sein.



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

- **Kindeswohl als vorrangiges Kriterium:** Das Kindeswohl und auch das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung werden als zentrale Ausgangspunkte behandelt. Eine kinderrechtliche Perspektive wird in dem Vorhaben sichtbar.
- **Schutz vor Frühsexualisierung / Zuweisung von Geschlechterrollen:** Das Kopftuch kann unter Umständen als eine frühzeitige sexuelle Markierung angesehen werden und beinhaltet eine Zuweisung zu traditionellen Geschlechterrollen. Ein Verbot könnte die Mädchen vor solchen gesellschaftlichen Zuschreibungen schützen.
- **Gleichstellung von Mann und Frau:** Das Kopftuch kann als Ausdruck struktureller Ungleichheit interpretiert werden. Ein Verbot könnte im Sinne des Diskriminierungsverbots der EMRK und des Rechts auf Gleichstellung (B-VG, Art. 20 EU-Grundrechtecharta) dazu beitragen, Mädchen vor Rollenbildern zu schützen, die ihre Gleichberechtigung beeinträchtigen.
- **Neutralität des Staates in Bildungseinrichtungen:** Schulen sind Orte, an denen weltanschauliche Neutralität gewährleistet werden soll. Das Verbot könnte mit dem Ziel gerechtfertigt werden, religiöse Symbole im Schulkontext einzuschränken, um die Neutralität und Integration zu fördern. Ein einheitliches schulisches Umfeld ohne religiös konnotierte Kleidungsstücke kann Diskriminierung und Segregation vorbeugen.

Diesen Argumenten stehen ebenso gewichtige Bedenken entgegen:

- Gegen ein Kopftuchverbot kann zunächst die **positive Religionsfreiheit** sprechen, also das Recht, den eigenen Glauben durch Symbole und Praktiken auch nach außen sichtbar zu leben. Ein pauschales Verbot greift jedoch in dieses Grundrecht massiv ein. Dieses Recht auf Religionsfreiheit steht nach Art 14 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) insbesondere auch Kindern zu. Auf das Alter kommt es hier nicht an.
- Hinzu kommt, dass die Regelung ausschließlich muslimische Mädchen betrifft und damit den Charakter einer einseitigen Maßnahme hat, die diskriminierend wirkt und **gegen das Gleichbehandlungsgebot** verstößt. Ein mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbares Gesetz müsste sich in gleicher Weise gegen alle Symbole der Einordnung in eine Religion beziehen und dabei das Kopftuch lediglich als ein Beispiel dafür anführen. Es ist nicht ersichtlich, dass derzeit eine Mehrheit für eine weitgehende Säkularisierung der Schulen besteht.
- In gleicher Weise birgt diese Maßnahme auch das Risiko, **fremdenfeindliche und rassistische Gesinnungen zu verstärken**, die sich in einer nicht vernachlässigbaren Minderheit der österreichischen Bevölkerung derzeit verstärkt auf Menschen mit muslimischer Religion konzentrieren. Dieses Risiko trifft insbesondere junge Mädchen, endet aber nicht mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze.
- Darüber hinaus sind auch die **Elternrechte** berührt: Nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK haben Eltern das Recht, ihre Kinder im Einklang mit ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen.



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

- Schließlich besteht die Gefahr, dass das Verbot eine **gegenteilige Integrationswirkung** entfaltet: Anstatt Integration zu fördern, können betroffene Schülerinnen durch die Sanktionen und die Stigmatisierung ausgegrenzt werden. Dies kann soziale Spannungen verschärfen, das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder schwächen und letztlich die gesellschaftliche Integration behindern.
- Obwohl das Gesetz die „Stärkung der Selbstbestimmung“ im Titel führt, bleibt die **Schülerin im Verfahren passiv**: Über ihre Kleidung wird nicht durch sie selbst entschieden, sondern durch staatliche Vorgaben, die mit Sanktionen durchgesetzt werden. Damit entsteht ein Widerspruch zwischen Anspruch und Wirkung des Gesetzes.
- Noch schlimmer trifft das vorgesehene Verbot nur die Schülerin selbst. Dies droht sie **auf doppelte Weise zum Opfer zu machen**, und zwar ungeachtet, ob die Schülerin das Kopftuch aus eigenem Antrieb trägt oder auf sie unethischer Druck ausgeübt wurde. Trägt die Schülerin das Kopftuch freiwillig, so droht ohnedies keine Unterdrückung und wird sie ohne Not in ihrer Selbstbestimmung beschränkt. Trägt sie es aber aufgrund Drucks durch die Familie oder selbsternannte „Sittenwächter“, so ist es dennoch die unter 12-jährige Schülerin, die im Zentrum des Strafverfahrens steht und offenbar gezwungen werden soll, sich in diesem formalisierten Rahmen gegen Personen zu stellen, die oftmals die engsten Bezugspersonen sind. Das ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das Wohl der betroffenen Schülerin.
- Das Gesetz schafft es nicht den Schutz der jungen Mädchen vor **absehbaren Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und Mitschüler:innen** herzustellen. Es sieht kein Angebot für die Unterstützung der Mädchen vor, sondern schafft durch die Einbeziehung von weiteren Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten eine immer größer werdende Drucksituation auf den Schülern der Betroffenen.

Bedenken gegen die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen

Das Gesetz sieht ein gestuftes Eskalationsmodell vor, beginnend bei einem pädagogischen Gespräch, gefolgt von der Einbindung der Eltern, anschließend der Einschaltung der Bildungsdirektion und in letzter Konsequenz der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu möchte die Österreichische Liga für Menschenrechte nachfolgende Bedenken artikulieren:

- **Pädagogische Beziehung und Vertrauensverhältnis:** Lehrkräfte sind für Schüler:innen zentrale Bezugspersonen. Werden sie verpflichtet, wiederholt disziplinarische Schritte einzuleiten und Verstöße zu melden, kann dies das notwendige Vertrauensverhältnis schwächen. Schülerinnen könnten die Schule weniger als unterstützenden Raum, sondern vielmehr als Kontrollinstanz erleben.
- **Keine tatsächliche Stärkung der Mädchen:** Das Gesetz erklärt Mädchen zu stärken, schafft aber durch die Formulierung als Strafbestimmung nicht die



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

notwendigen Strukturen, um sie in ihrer Selbstbestimmung tatsächlich zu fördern. Vielmehr ist absehbar, dass der Druck auf die betroffenen Mädchen immer größer wird.

- **Gefahr der Stigmatisierung:** Durch die im Gesetz vorgesehene Eskalationskette (Gespräche, Einbindung der Bildungsdirektion, Kontakt mit der Jugendhilfe) entsteht die Gefahr, dass betroffene Schülerinnen als „Problemfälle“ wahrgenommen werden. Dies kann zu Ausgrenzung und Stigmatisierung im schulischen Umfeld führen und die soziale Integration der betroffenen Schülerinnen erschweren.
- **Konfliktverschärfung statt Konfliktlösung:** Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor allem sanktionsorientiert. Sie setzen weniger auf Dialog und pädagogische Begleitung, sondern auf Eskalation. Dies birgt das Risiko, bestehende Spannungen zwischen Schule, Elternhaus und Schülerin zu verschärfen, anstatt zu einer tragfähigen Lösung beizutragen.
- **Überlastung und Rollenproblem für Lehrkräfte:** Lehrkräfte und Schulleitungen sind primär pädagogisch geschult. Mit den vorgesehenen Maßnahmen übernehmen sie jedoch Aufgaben, die in Richtung Kontrolle und Disziplinierung gehen. Dies kann zu Überlastung führen und ihre eigentliche Aufgabe – die Unterstützung und Förderung der Schülerinnen – in den Hintergrund drängen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die im Gesetz vorgesehenen Sanktionsmechanismen erhebliche pädagogische und gesellschaftliche Risiken bergen. Insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen könnte nachhaltig gestört, betroffene Mädchen stigmatisiert und familiäre Konflikte verschärft werden. Anstelle eines starren Sanktionssystems wären Maßnahmen wünschenswert, die stärker auf Dialog, Aufklärung und die freiwillige Entscheidung der Schülerinnen setzen. Nur so kann echte Selbstbestimmung gefördert und ein förderliches Lernklima in den Schulen aufrechterhalten werden. Eine aufgeklärte Gesellschaft müsste es aushalten, dass unterschiedliche auch religiöse Symbole in der Öffentlichkeit aufscheinen.

Position der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Die Österreichische Liga für Menschenrechte kommt aufgrund der vorangestellten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass das Gesetz in seiner vorliegenden Form nicht in ausreichendem Maß mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Einklang steht. Das Ziel, Mädchen vor Zwang und Einschränkung ihrer Selbstbestimmung zu schützen, sollte selbstverständlich sein, doch das gewählte Mittel des Kopftuchverbots ist unverhältnismäßig und kontraproduktiv.

Stattdessen wären präventive und unterstützende Maßnahmen wirkungsvoller, um die **Selbstbestimmung von Kindern zu fördern und gleichzeitig Zwang sowie Diskriminierung entgegenzuwirken**. Dazu zählen insbesondere:



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

- eine umfassende Stärkung der Aufklärungsarbeit über Kinderrechte, Gleichstellung und Geschlechterrollen (Art. 29 KRK: Bildung soll die Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung und Fähigkeiten des Kindes in vollem Umfang fördern);
- gezielte Förderung von Mädchen im schulischen und außerschulischen Bereich, um ihre Handlungsspielräume zu erweitern und ihnen gleiche Chancen in allen Lebensbereichen zu sichern (Art. 2 KRK: Schutz vor Diskriminierung; Art. 6 KRK: Recht auf Entwicklung);
- Ergänzend sollten Bubenarbeit und geschlechtersensible Pädagogik systematisch ausgebaut werden, um stereotype Rollenbilder frühzeitig aufzubrechen und gegenseitigen Respekt zu fördern (Art. 29 KRK).

Aufklärende Bewusstseinsbildung auch mit Erwachsenen müssten im Vordergrund stehen. Ein möglich entstehender „Religionskampf“ ist jedenfalls zu vermeiden.

Wenn es sanktionsbewährte Regeln geben muss, so sollten sich diese ausschließlich gegen Personen richten, die unzulässigen Druck auf Schülerinnen ausüben, und nicht gegen die Schülerinnen selbst.

Darüber hinaus wäre der Ausbau **niederschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und ihre Familien** zentral, um Dialogräume zu eröffnen und individuelle Konfliktlagen ohne Stigmatisierung zu bearbeiten (Art. 12 KRK: Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern und angemessen berücksichtigt zu werden). Schulen sollten eng mit Eltern, Sozialarbeiter:innen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, um das Vertrauen aller Beteiligten zu stärken und Kinder nachhaltig in ihrer Entscheidungsfreiheit zu unterstützen.

Durch diese positiven Ansätze wird das Ziel des Gesetzes – Schutz vor Zwang und Förderung echter Selbstbestimmung – nicht durch Verbote, sondern durch Befähigung und Partizipation erreicht. Damit ließe sich ein inklusives, diskriminierungsfreies Lernumfeld schaffen, das die Vorgaben der Kinderrechtskonvention umfassend berücksichtigt und die Rechte aller Kinder stärkt.

Die Österreichische Liga für Menschenrechte empfiehlt daher, den vorliegenden Gesetzesentwurf umfassend zu überarbeiten, von einem reinen isolierten Verbot des Tragens eines Kopftuchs Abstand zu nehmen, dafür jedoch die oben dargestellten präventiven Maßnahmen einzuführen.

Für die Österreichische Liga für Menschenrechte
Dr. Barbara Helige (Präsidentin)